



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Gemeindestraße von der Ecke Weberstraße / Paulssträßchen bis zur Geilenkirchener Straße (K 3) in Gangelt-Birgden einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an kreuzenden Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichsflächen in der Gemarkung Birgden, Gemeinde Gangelt, Kreis Heinsberg - Regierungsbezirk Köln

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 17. Dezember 2008 – Az.: 25.3.3.4 – 1/07 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 23. März 2009 bis 06. April 2009 (einschließlich)

bei der Gemeindeverwaltung Gangelt
Burgstraße 10 (Rathaus) in 52538 Gangelt
Zimmer 215 - bei Herrn Meiers, Tel.: 02454/588-124

während der Dienststunden
Montags bis Freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerhalb dieser Zeiten - während der Öffnungszeiten des Rathauses - wird gebeten, sich bei den "Zentralen Diensten" zu melden, um Einsicht in den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen nehmen zu können. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zu-gestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.

Gangelt, den 03. März 2009
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 4. März 2009 nach Anhörung der Eigentümer die Durchführung der Umlegung „Gangelt-Nord/IV“ wie folgt beschlossen:

„Aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Gemeinde Gangelt vom 23. Juni 2008 wird gem. § 47 ff Baugesetzbuch (BauGB) zur Erschließung und Neugestaltung des Bebauungsplangebietes Nr. 58 die Umlegung „Gangelt-Nord/IV“ in der Ortschaft Gangelt eingeleitet.“

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

- 1) im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Gangelt, Flur 7, Nrn. 34, 35, 36 und 108 sowie der Flurstücke Gemarkung Gangelt, Flur 5 Nrn. 12/1 und 14,
- 2) im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks Gemarkung Gangelt, Flur 5, Nr. 12/1,
- 3) im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Gangelt, Flur 5, Nrn. 12/1 und 14 sowie der Flurstücke Gemarkung Gangelt, Flur 7, Nrn. 108, 36, 710, 39, 40, 707 und 708,
- 4) im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Gangelt, Flur 7, Nrn. 707, 708, 631, 39, 710 und 34.

In das Umlegungsverfahren werden im einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Gangelt einbezogen:

Flur 5, Flurstücke 12/1 und 14
Flur 7, Flurstücke 34, 35, 36, 39, 40, 108, 631, 707, 708 und 710.“

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines

Anspruchs mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, wer den hiermit gem. § 50 Absatz 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 205, in 52538 Gangelt, anzumelden.

2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherige Verhandlung und Festsetzungen nach § 50 Absatz 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt.
3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Absatz 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, das Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Eintragung eines Umlegungsvermerkes in das Grundbuch

Die Geschäftsstelle hat nach § 54 Baugesetzbuch dem Grundbuchamt die Einleitung des Umlegungsverfahrens mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher dem vom Umlegungsgebiet erfassten Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist. Ebenso ist das Katasteramt zu benachrichtigen.

VI. Offenlegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Absatz 2 Baugesetzbuch werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Gangelt-Nord/IV“ in der Zeit vom 23. März bis 22. April 2009 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 205, 52538 Gangelt, öffentlich ausgelegt. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

montags – freitags 08:15 – 12:30 Uhr
dienstags 14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 – 17:30 Uhr

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Berichtigungen beantragen. In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer und
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Der Umlegungsbeschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (der Umlegungsbeschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung in 52538 Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 205, einzureichen. Der Antrag muss die Verwaltungsentscheidung, gegen die er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen, sollen angegeben werden. Der Antrag soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Für das gerichtliche Verfahren beim dem Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Gangelt, den 05. März 2009
Gemeinde Gangelt
Der Umlegungsausschuss
Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
gez.
Dieder
1. Beigeordneter

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt und
- kostenlos durch Hauswurfsendung

Wahlberechtigung von EU-Bürgern bei der Europawahl nur auf Antrag

Am 7. Juni 2009 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. In der Gemeinde lebende Bürger aus den EU-Mitgliedsländer sind dabei nur auf Antrag in Deutschland wahlberechtigt. Entsprechende Anträge können bis spätestens 17. Mai 2009 beim Wahlamt der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gestellt werden.